

Rechtskräftig,
Krems 1.12. 1942.
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:
Richter
Justizangestellte.

19806

Oberlandesgericht Wien
7 OJs 80/42

Hochverratssache !
H a f t !

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

Leopold S t r a s s e r, geboren am 14.11.1903 in Böheimkirchen, römisch-katholisch, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, Schlosser, zuletzt in Kirchstetten Nr.6 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der 7.Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung am 1.Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Russegger, Vorsitzender,

Landgerichtsdirektor Dellisch

Landgerichtsrat Dr.Riedel-Taschner

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG.Wien:

Erster Staatsanwalt Dr. Zachar,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Weigert,

nach der in Krems durchgeführten Hauptverhandlung für Recht erkannte:

Der Angeklagte Leopold S t r a s s e r wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode und lebenslangen Ehrverlust verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

DOKUMENT des
Dokumentationsarchiv
des österreichischen
Widerstandes

G r ü n d e :

I. Persönliche Verhältnisse und politischer Werdegang des Angeklagten.

Der Angeklagte, der nach Erlernung des Schlosserhandwerks und einigen Jahren Gehilfentätigkeit bei der Firma Voith in St. Pölten im April 1923 als Schlosser zu Bahn kam und bis zu seiner Verhaftung in dieser Sache als Werkmann im Reichsbahnausbesserungswerk St. Pölten in Beamtenstellung tätig war, hat seinerzeit bis zu deren Verbot der SPÖ, dem sozialdemokratischen Arbeiterkraftsportverein und der sozialdemokratischen Gewerkschaft angehört und war stets seiner Gesinnung nach marxistisch eingestellt. Nach dem nationalsozialistischen Umbruch wurde er ohne der Partei oder einer ihrer Gliederungen beizutreten, Mitglied des RDB, in welcher Eigenschaft ihm auch das Amt eines Vertrauensmanns in seiner Betriebsstätte übertragen wurde. Mit seinem Monatseinkommen von 250 RM hat er für seine Gattin und ein 2 jähriges Kind zu sorgen. Er ist bisher politisch unbeanstandet, gerichtlich einmal wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit geringfügig vorbestraft.

II. Sachverhalt, Einlassung des Angeklagten, tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Der Angeklagte, der bereits im Frühjahr 1940 durch seinen Arbeitskameraden Franz Schmaldienst, der Gebietsleiter der KPÖ in St. Pölten war, Kenntnis über die Aufrichtung einer kommunistischen Organisation in seiner Arbeitsstätte erhalten hatte, traf im Mai 1940 mit dem kommunistischen Spitzenfunktionär August Steindl, einem Zugschaffner der Deutschen Reichsbahn, zusammen und wurde von ihm zur aktiven Mitarbeit in der KPÖ geworben. Auf seine Zusage wurde ihm der Auftrag erteilt, als Verbindungsmann zwischen dem seinem Wohnort benachbarten Böheimkirchen und der Leitung in St. Pölten zu fungieren.

Steindl erteilte ihm die Weisung, in Böheimkirchen und auch in der Bahnstation Neulengbach, wo bisher für diese Aufgabe noch niemand gefunden sei, für die KP.Organisation zu werben. Zunächst stellte er ihm das Erscheinen des Georg Schaffranek aus Böheimkirchen in Aussicht, der ihn mit der Losung, "er komme fragen, ob er seine Hasen ansehen könne" aufsuchen werde. Zwischen Schaffranek und dem St.Pöltner Funktionär Schmaldienst habe er eben die Verbindung zu übernehmen. Tatsächlich erwartete den Angeklagten bereits an einem der nächsten Tage Schaffranek, gab das Losungswort und forderte ihn auf, ihm den monatlichen Mitgliedsbeitrag für die KP abzuführen. Erstmals im Juni 1940 folgte der Angeklagte dem Schaffranek 2 RM, dann im Juli 4RM und im August 1940 6RM aus. Vom September 1940 an hat dann der Angeklagte über Anweisung des Schaffranek und über Mitteilung des Schmaldienst, dass Schaffranek nicht mehr kassiere und als Verbindungsmann zur Leitung der KP in St.Pölten, die eingehobenen Beträge abführe, sondern mit anderen Aufgaben betraut sei, die Beträge, die nunmehr monatlich regelmässig 5 Rm betragen, bis einschliesslich Jänner 1941 unmittelbar an Schmaldienst abgeführt. Im Oktober 1940 wurde Strasser von Schmaldienst mit dem ebenfalls im RAW beschäftigten Franz Felbek aus Pottenbrunn bekannt gemacht, von dem er über Auftrag des Schmaldienst die von ihm gesammelten Mitgliedsbeiträge in der Höhe von ungefähr 24 RM monatlich in der Zeit von Oktober bis Dezember 1940 übernahm und an Schmaldienst abführte. Bei Uebergabe der Gelder an Schmaldienst übergab dieser dem Angeklagten in den angeführten Monaten wiederum Beträge von 20 - 30 RM zur Ueberbringung an Felbek, damit er sie zu Unterstützungen im Rahmen der Roten Hilfe verwende. Auch dem Schaffranek überbrachte der Angeklagte einmal um die Jahreswende 1940/1941 einen ihm von Schmaldienst eingehändigten Geldbetrag von etwa 30 RM mit dem Auftrage, ihn an die Ehefrauen zweier verhafteter Kommunisten aus Herzogenburg zu verteilen. Einmal hat Strasser

auch von dem als Leiter einer Betriebszelle im Reichsbahnausbesserungs-
werk St. Pölten tätigen Ferdinand Praher KP-Gelder in der Höhe von 12 RM
übernommen und an Schmaldienst abgeführt.

Im Dezember 1940 wurde Georg Schaffranek, der in Böheimkir-
chen einen zur Herstellung von kommunistischen Schriften bestimmten Ab-
ziehapparat verwahrte, im Auftrag des Steindl vom Angeklagten Strasser
verständigt, dass der Abziehapparat von ihm werde abgeholt werden. Tat-
sächlich verzögerte sich aber die Abholung und Strasser brachte dem
Schaffranek anfangs Jänner 1941 über Auftrag des Steindl eine Rolle mit
Wachsmatrizen, die vom Zentralkomitee der KPÖ in Wien hergestellt und
zum Abziehen der kommunistischen Propagandaschrift "Weg und Ziel" 6.
Auflage bestimmt waren. Zugleich leitete er ihm den Auftrag des Steindl
weiter, eine grössere Anzahl von Druckschriften zum Zwecke ihrer Weiter-
verbreitung herzustellen, was Schaffranek auch dadurch befolgte, dass
er ungefähr 200 Abzüge herstellte. Diese übernahm der Angeklagte etwa
eine Woche später von Schaffranek und brachte sie dem Schmaldienst nach
St.Pölten. Strasser selbst erhielt von Schmaldienst am gleichen Tage von
dieser Flugschrift 3 Stück, die er auftragsgemäss dem Felbek zur Wei-
terverbreitung überbrachte. Der bei Schaffranek verwahrte Abziehapparat
sollte nun im Februar 1941 wegen Gefahr der Entdeckung, die mit Rück-
sicht auf eine grössere Zahl von Verhaftungen in St.Pölten drohte, fort-
geschafft werden und es wurde mit dieser Aufgabe der Eisenbahner Franz
Pötsch betraut. Dieser unterrichtete hievon den Angeklagten und übergab
ihm am 13.2.1941 auf dem Hauptbahnhof in St.Pölten einen leeren Rucksack
mit dem Auftrage, ihn dem Schaffranek zu überbringen und ihm zu bestel-
len, er solle am folgenden Morgen den Abziehapparat im Rucksack nach
St.Pölten schaffen, doch werde er ihm auf dem Hauptbahnhof abgenommen
und sodann in Sicherheit gebracht werden. Der Angeklagte Strasser kam
diesem Auftrage nach. 4 Wochen später wurde er festgenommen.

Dieses festgestellten äusseren Tatbestandes war der Angeklagte in der Hauptverhandlung, allerdings nur zu einem geringen Teile geständig, der Senat trug aber kein Bedenken, der Tatsachenfeststellung das vor der Geheimen Staatspolizei ohne Zwang und aus freien Stücken abgelegte und im Wesentlichen auch noch vor dem Ermittlungsrichter aufrecht erhaltene Geständnis zugrunde zu legen. Denn es muss als ausgeschlossen erachtet werden, dass sich der Angeklagte im Vorverfahren der Wahrheit zuwider selbst belastet hätte, er blieb auch jeder Aufklärung für seine in wesentlichen Punkten von seinem Geständnisse im Vorverfahren abweichende Verantwortung in der Hauptverhandlung schuldig, Ausserdem steht auch diese ursprüngliche Verantwortung im Vorverfahren völlig im Einklang mit jenen Feststellungen, die in dem bereits vor dem Volksgerichtshof abgeführten Verfahren gegen Steindl, Schmaldienst, Pötsch und Schaffranek urteilsmässig beurkundet sind. Im einzelnen war die nunmehrige Verantwortung des Angeklagten, er habe nur von einer charitativen Unterstützung der Angehörigen von Verhafteten Kenntnis gehabt, sei sich aber nicht bewusst gewesen, für die KP Dienste zu leisten, er sei vom Bestand einer KP Organisation und von der kommunistischen Einstellung und führenden Tätigkeit der mit ihm in Fühlung getretenen Personen nicht unterrichtet gewesen, als unwahr abzulehnen, da doch Angeklagter selbst schon bei seiner ersten Vernehmung, bei der er mit der Wahrheit bezüglich seiner wirklichen Betätigung noch völlig zurückgehalten hatte, zugegeben hat, sich dessen bewusst gewesen zu sein, dass er sich für eine kommunistische Parteiorganisation zur Verfügung gestellt habe, und späterhin auch ausdrücklich einbekannt hat, schon im Frühjahr 1940 von Schmaldienst über eine kommunistische Tätigkeit in seiner Arbeitswerkstätte Kenntnis erhalten zu haben. Da es sich weiters gerade bei den Spitzenfunktionären Schmaldienst, Steindl und Pötsch ebenfalls um Eisenbahner handelt, mit denen er seit Jahren bekannt war und von denen Schmaldienst sogar sein

engerer Arbeitskamerad war, kann auch kein ernstlicher Zweifel darüber obwalten, dass er auch ihre politische Einstellung gekannt hat. Seine Einlassung in der Hauptverhandlung, er habe bei den allerdings heimlich veranstalteten Sammlungen nur an eine harmlose Wohltätigkeitsaktion gedacht, er habe die ihm übergebenen Propagandaschriften gar nicht gelesen, vom Verwendungszweck des Vervielfältigungsapparat und vom Zweck der ihm zur Ueberbringung an Schaffranek übergebenen Matrizen keine Kenntnis gehabt und einen Auftrag zur Herstellung von Abzügen nicht überbracht, entbehrt jeder Glaubwürdigkeit. Wenn nun auch Franz Felbek, der sich in einem gesonderten Verfahren zu verantworten haben wird, als Zeuge bekundete, er könne sich nicht daran erinnern, dass er mit dem Angeklagten Strasser in Verbindung gestanden sei, ihm Geld abgeführt und von ihm Flugschriften erhalten habe, solche habe er vielmehr nach seinem Erinnern lediglich von Schmaldienst bekommen, so hat dennoch der Gerichtshof auf Grund des Geständnisses des Angeklagten im Vorverfahren als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte nicht nur durch mehrere Monate die von Felbek gesammelten KP-Mitgliedsbeiträge übernommen und an Schmaldienst abgeführt, sondern dem Felbek auch 3 Stück der kommunistischen Flugschrift Weg und Ziel Nr.6 ausgefolgt hat und zwar in voller Kenntnis ihres Inhaltes. In dieser Propagandaschrift wird der Daseinskampf des deutschen Volkes als kapitalistischer und imperialistischer Krieg bezeichnet, und dem Kampf gegen den "Faschismus" mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln das Wort geredet. Der Schluss lautet: "Illegal dürfen wir den Freunden jedoch keinen Zweifel darüber lassen, dass wir an einer guten Kriegsmoral des Hinterlandes kein Interesse haben. Wir wollen den Frieden und keinen"als Vaterlandsverteidigung" maskierten imperialistischen Krieg.

Illegal dürfen wir keinen Zweifel darüber lassen, dass Kapitalisten, ihr Herrschaftsapparat, der Staat und ihr Werkzeug, die Nazi-partei, eines sind, dass wir kein Interesse am Sieg der Deutschen oder

englischen Ø Imperialisten haben, sondern am Sieg der von den Imperialisten unterdrückten Völker gegen ihre Unterdrücker.

Darum also

- 1) Hinein in die faschistischen Organisationen,
- 2) Kampf um Frieden und Wohlstand der Werktätigen, gegen die Ueberbürdung mit Kriegslasten, für Freiheit und Selbstbestimmungsrecht des Volkes,
- 3) Schaffen einer festen zielbewussten, illegalen Organisation, Ausscheiden aller Sektierer, Legalisten und Trotzlisten, aller Spalter und Fraktionisten aus der Partei.

Z.K. der KPÖe."

Der Senat hat den dem Angeklagten in der Anklageschrift zur Last gelegten äusseren Tatbestand zur Gänze mit einer einzigen Ausnahme als erwiesen, angenommen. Nicht mit voller Sicherheit ist erwiesen, dass Strasser auch selbst Mitglieder geworben und von ihnen Geldbeträge eingehoben hätte. Der Umstand, dass Strasser zuerst 2 RM im 2. Monate aber 4 RM, im 3. Monate 6 RM und weiterhin stets 5 RM abführte, begründet allerdings den drinden Verdacht, dass der Angeklagte auch von andern Beiträge eingehoben hat; da er aber stets, u.zw. auch schon im Vorverfahren behauptet hatte, er habe dies Beträge aus eigener Tasche bezahlt, um bei Steindl den Eindruck zu erwecken, dass er seinem Werbungsauftrage nachgekommen sei, in Wahrheit aber keinen Werbungsversuch unternommen, da er niemanden gekannt habe dem er getraut hätte, ist ein sicherer Nachweis dafür, dass Strasser tatsächlich auch selbst mehrere Mitglieder geworben und kassiert hatte, nicht erbracht.

Nach dem festgestellten Tatbestande hat sich der Angeklagte bewusst und vorsätzlich für die KPÖ betätigt und damit auch deren auf Gebiets- und Verfassungshochverrat abzielenden Bestrebungen gefördert und unterstützt.

Der Angeklagte hat nun allerdings in der Hauptverhandlung die Kenntnis dieser hochverräterischen Ziele der KPÖ bestritten. Es kann

dahin gestellt bleiben, ob er über das sogenannte Ostmarkziel, das auf Gebietshochverrat hinausläuft, tatsächlich nicht unterrichtet gewesen ist; dass er aber auch das auf gewaltsame Aenderung der Reichsverfassung gerichtete Bestreben der KP zu Tatzeit gekannt hat, unterliegt keinen Zweifel. Der Angeklagte war seinerzeit Sozialdemokrat, also Angehöriger einer Partei, die selbst die KP gerade wegen deren Gewaltziele schärfstens bekämpft hat. Er war von der Zeit seiner frühen Jugend an bis in die Gegenwart Zeitgenosse aller jener von Seite der Kommunisten angezettelten Revolution und Umsturzversuche, nicht nur in Russland selbst, sondern auch in Ungarn, in Deutschland, in Spanien und in Oesterreich selbst, mit denen die Diktatur des Proletariates durch Gewalt, Blut und Terror die Bolschewistenherrschaft aufzurichten versucht worden ist. Hievon abgesehen ist die Allgemeinheit durch Schrifttum, Rundfunk und Bildbericht schon längst über das von der Komintern verfolgte Ziel der Weltrevolution im allgemeinen und der gewaltsamen Beseitigung der Reichsverfassung im besonderen völlig aufgeklärt. Es kann daher der Angeklagte mit seiner gegenteiligen, jeder Glaubwürdigkeit entbehrenden Verantwortung nicht gehört werden.

Der Tatbestand des Verbrechens der Hochverratsvorbereitung ist somit sowohl nach der äusseren als auch inneren Tatseite verwirklicht, der Angeklagte war daher schuldig zu erkennen. Da seine Tätigkeit darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrates einem organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrecht zu erhalten, und der Angeklagte weiters durch Verbreitung von Druckschriften hochverräterischen Inhaltes, durch die Uebergabe der beschriebenen Matrizen zur Herstellung dieser Druckschriften und schliesslich durch seine Mithilfe bei der Verbringung des der Herstellung der Flugschriften dienenden Abziehapparates (der zum Zwecke der Weiterverwendung einem allfälligen behördlichen Zugriff entzogen werden sollte) eine Tätigkeit entfaltet

hat, die auf Beeinflussung der Massen gerichtet war, fallen ihm die Erschwerungsformen nach Ziffer 1 und 3. Abs. des § 83 RSTGB. zur Last.

Soweit der Angeklagte mit Gesinnungsgenossen tätig war, hat er im Zusammenwirken gehandelt und daher die Tat gemeinschaftlich begangen (§ 47 RSTGB),. Seine Einzelhandlungen entspringen demselben Gesamtvorsatze, richten sich gegen dasselbe Rechtsgut, stehen nach Zeit und Art ihrer Ausübung im engen Zusammenhang und sind somit als eine fortgesetzte Handlung zu werten.

III. Die Strafe und die Nebenentscheidungen.

Da ein minder schwerer Fall im Sinne des § 84 RSTGB nicht vorliegt, war die Strafe dem § 83 Abs. 3 RSTGB zu entnehmen.

Der Angeklagte hat sich in der Zeit des Lebenskampfes, den das deutsche Volk zu führen hat, in einem ganz besonderen Ausmass und in einem kaum zu überbietenden Eifer fortgesetzt für die kommunistische Partei betätigt, die fanatisch darauf ausgeht, die nationalsozialistische Führung des Reiches gewaltsam zu stürzen, um an ihrer Stelle eine Arbeiter- und Bauernregierung nach sowjetrussischem Vorbild zu errichten. Dies würde aber Vernichtung der deutschen Kultur, Zerstörung der deutschen Wissenschaft und Versklavung und Auslöschung des deutschen Volkes bedeuten. diese arge hochverratsvorbereitende Tätigkeit hat der Angeklagte ohne Rücksicht darauf, dass er als Beamter zu besonderer Treue gegen Führer und Reich verpflichtet ist, und in schnödem Missbrauch seiner Vertrauensstelle, die er im Reichsbund der deutschen Beamten auf seiner Arbeitsstätte innehatte, gerade im Betriebe der deutschen Reichsbahn, also in einem Betriebe von höchster Kriegswichtigkeit für Heimat und Front entfaltet und dadurch die zur Erringung des Sieges unerlässliche Geschlossenheit der inneren Front aufs Höchste gefährdet. Bei der Härte der Zeit, die vollsten Einsatz für Volk und Reich fordert und in der die besten Söhne unseres Volkes an der Front täglich Blut und Leben

